

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

**Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
Diözesen vom 12./13. Juli 2023**

- **Vermittlungsverfahren „Coronabedingter Anerkennungstag“ vom
03.07.2023 ABD Teil A, 1. § 29 (Arbeitsbefreiung)**
hier: Coronabedingter Anerkennungstag
zum 1. August 2023
- **ABD Teil A, 1. § 18a (Besondere Einmalzahlung)**
hier: Änderung des Absatzes 2
rückwirkend zum 1. Januar 2023
- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**
hier: Änderung des § 29 Arbeitsbefreiung
zum 1. Januar 2024
- **ABD Teil A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte
Angestelltingruppen 30. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Aufhebung der Befristung der Regelung für Beschäftigte mit
Springertätigkeit
zum 1. September 2023
- **ABD Teil A, 2.3. Nummer 40 (Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-
Familien- und Lebensberatung)**
hier: Aufnahme weiterer Zusatzausbildungen
zum 1. September 2023
- **ABD Teil A, 2. (26. Musikschullehrerinnen und -lehrer)**
hier: Änderung von Teil A, 2.3. Nummer 26
zum 1. August 2023
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an
Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anwendung der Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. für
Beschäftigte, die bereits am 31.07.2023 in einem Beschäftigungsverhältnis bei
einem Schulträger standen, der das ABD anwendet, sowie weitere Regelungen
zum 1. August 2023
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte
an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anpassung der Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung
sowie weitere Regelungen

zum 1. August 2023

Diese Änderungen sind zunächst befristet bis 31. Juli 2026.

- **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**
und
ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)
und
ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)
hier: Orts- und Familienzuschlag sowie Anpassungszulage
rückwirkend zum 1. April 2023
- **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**
und
ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)
und
ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)
hier: Mehrarbeit
zum 1. August 2023
- **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**
und
ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)
und
ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)
hier: Vergütung von Reisekosten bei Fortbildungen
zum 1. August 2023
- **ABD Teil F, 15. (Sonderregelung zur Dienstzulage des Schulwerkes der Diözese Augsburg)**
hier: Anpassung aufgrund der Neufassung der Eingruppierungsregelungen sowie Verlängerung
zum 1. August 2023
- **ABD Teil D, 1a. (Regelung zur Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen)**
hier: Änderung der Anlage zu § 2 Absatz 1 (Musterselbstauskunft)
zum 1. September 2023
- **ABD Teil D, 4. § 16 (Arbeitszeitkontenregelung)**

hier: Verlängerung Regelung

zum 1. September 2023

- **ABD Teil D, 9. (Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen)**
hier: Erhöhung der Wegstreckenentschädigung
rückwirkend zum 1. Januar 2023

- **ABD Teil D, 19. (Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleich))**
hier: Ergänzung der Umsetzung des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 22. April 2023
rückwirkend zum 18. Mai 2023

- **ABD Anhang II (Ordnung für Schlichtungsverfahren)**
hier: Änderungen in Folge der Neufassung der Musterschlichtungsordnung sowie Folgeänderungen in Teil A, 1. und Teil E, 1.
zum 1. September 2023

Vermittlungsverfahren „Coronabedingter Anerkennungstag“ vom 03.07.2023

ABD Teil A, 1. § 29 (Arbeitsbefreiung)

hier: Coronabedingter Anerkennungstag

Artikel 1 Änderung ABD Teil A, 1. § 29

Das ABD Teil A, 1. § 29 wird wie folgt geändert:

Zu Absatz 3 wird eine Protokollnotiz wie folgt angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3 Satz 1:

¹Als sonstiger dringender Fall im Sinne von Satz 1 gilt nach Bewertung des Dienstgebers auch die in den Jahren 2020 bis 2022 erfolgte coronapandemiebedingte Belastung. ²In Anerkennung der besonderen Belastung soll - abweichend von Absatz 3 Satz 1 - ein Tag Arbeitsbefreiung für Beschäftigte, die an kirchlichen Schulen oder an öffentlichen/privaten Schulen eingesetzt sind, in den Kindertagesstätten und in Gesundheitsberufen (Teil A, 2.3. Nummer 17) gewährt werden, sofern sie zum 1. April 2023 in einem Arbeitsverhältnis stehen und mindestens seit 1. März 2020 ununterbrochen beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind und Anspruch auf Entgelt bzw. Fortzahlung des Entgelts haben. ³Dieser Tag ist zeitnah, spätestens bis 31. Dezember 2023 zu beantragen und zu gewähren. ⁴Eine Übertragung und die Abgeltung sind ausgeschlossen. ⁵Beschäftigte an kirchlichen Schulen oder Beschäftigte, die an öffentlichen/privaten Schulen eingesetzt sind, erhalten diesen Tag einmalig als einen Ausgleichstag am 22. November 2023 (Buß- und Betttag), ohne dass es eines Antrags bedarf.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

ABD Teil A, 1. § 18a
(Besondere Einmalzahlung)
hier: Änderung des Absatzes 2

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 18a ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „2022“ die Worte „und 2023“ eingefügt.

2. In Absatz 2 werden nach der Angabe „23,58 %“ die Worte „im Jahr 2023 24,00 %“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

**ABD Teil A, 1.
(Allgemeiner Teil)**

hier: Änderung des § 29 Arbeitsbefreiung

**Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 1.**

§ 29 Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a) wird wie folgt neu gefasst:

„(1a) Ferner wird die/der Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21) im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt bei folgenden Anlässen:

a)

aa) Tag der Taufe oder Firmung bei
Übernahme des kirchlichen Patenamtes,

bb) Taufe, Erstkommunion, Firmung,
Konfirmation oder Tag der Eheschließung
eines Kindes,

1 Arbeitstag,

b) Begräbnis eines Kindes, der Ehegattin/des
Ehegatten, der Lebenspartnerin/des
Lebenspartners im Sinne des
Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der/des
in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher
Gemeinschaft lebenden
Lebensgefährtin/Lebensgefährten, eines
Geschwisters, eines Eltern-, Großeltern-
oder Schwiegerelternanteils, wenn es auf
einen Arbeitstag fällt

1 Arbeitstag,

c) Eheschließung der/des Beschäftigten,

1 Arbeitstag,

d) Teilnahme an Exerzitien, Einkehrtagen,
Wallfahrten, Deutschen Katholikentagen,
Ökumenischen Kirchentagen oder
Deutschen Evangelischen Kirchentagen im
Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten

bis zu 4 Arbeitstage
im Kalenderjahr

Auf Arbeitsbefreiungen nach diesem
Buchstaben sind Arbeitsbefreiungen zur
Teilnahme an Exerzitien oder Einkehrtagen
nach diözesanen Regelungen anzurechnen.“

2. In Absatz 3 werden folgende Sätze 1 und 2 eingefügt:

„1Der Arbeitgeber soll in sonstigen dringenden familiären Fällen Arbeitsbefreiung
unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 bis zu insgesamt drei Arbeitstagen im

Kalenderjahr gewähren. 2Die Arbeitsbefreiung wird auch in kleineren Zeitanteilen gewährt.“

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 3 und 4. Im neuen Satz 4 wird nach dem Wort „Fällen“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

ABD Teil A, 2.3.
(Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen
30. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
hier: Aufhebung der Befristung der Regelung für Beschäftigte mit Springertätigkeit

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 2.3. Nummer 30

Die in Artikel 3 des Beschlusses vom 14. Juli 2021 getroffene Befristung der Regelung auf die Dauer von zwei Jahren wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

ABD Teil A, 2.3. Nummer 40
(Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-Familien- und Lebensberatung)
hier: Aufnahme weiterer Zusatzausbildungen

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 2.3.

Das ABD Teil A, 2.3. Nummer 40 wird wie folgt ergänzt:

1. Die Entgeltgruppe 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Wortlaut wird die Ziffer „1.“ vorangestellt.

b) Es wird folgende Ziffer 2. angefügt:

„2. Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, vor Abschluss der Zusatzausbildung zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater/in.“

2. Die Protokollnotiz zu Nummer 40 wird zur Protokollnotiz 1 zu Nummer 40.

3. Es wird eine Protokollnotiz 2 zu Nummer 40 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Protokollnotiz 2 zu Nummer 40:

¹Als Zusatzausbildung zum/zur Ehe-, Familien und Lebensberater/in zählen auch vergleichbare einschlägige Zusatzausbildungen. ²Unter einer vergleichbaren einschlägigen Zusatzausbildung ist insbesondere eine Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren für Beratung/Therapie zu verstehen, die in Inhalt und Umfang den Anforderungen der jeweils aktuell gültigen Rahmenordnung für die Weiterbildung zur/zum Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberaterin/berater“ der DAKJEF (Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung) entspricht.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

ABD Teil A, 2.
(26. Musikschullehrerinnen und -lehrer)
hier: Änderung von Teil A, 2.3. Nummer 26

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 2.

Das ABD Teil A, 2.3. Nummer 26 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(frei)“ gestrichen.
2. Nach der Überschrift wird folgende Regelung eingefügt:

„Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte in der Tätigkeit von Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern.

Entgeltgruppe 9b

Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 1 und 2)

Entgeltgruppe 9c

Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als Leiterinnen oder Leiter von Musikschulen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 1, 2, 3 und 5)

Entgeltgruppe 10

1. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer, die an Musikschulen einen Fachbereich zu betreuen haben, in dem mindestens 330 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 1, 3, 4 und 5)

2. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1 Buchst. a bis d, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass durchschnittlich wöchentlich mindestens acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten

a) in der studienvorbereitenden Ausbildung oder

b) als Leiterin oder Leiter von Ensembles (z.B. Chöre, Orchester), wenn diese Tätigkeit wegen ihrer künstlerischen und pädagogischen Qualität ebenso zu bewerten ist wie die in Buchstabe a genannte Tätigkeit, zu erteilen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 3 und 6)

3. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als Leiterinnen oder Leiter einer Zweigstelle von Musikschulen, an der mindestens 290 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 1, 3, 4, 5 und 7)

4. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als Leiterinnen oder Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 190 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 1, 3, 4, 5 und 8)

5. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Musikschulen, an denen mindestens 490 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 1, 3, 4 und 5)

Entgeltgruppe 11

1. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als Leiterinnen oder Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 490 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 1, 3, 4, 5 und 8)

2. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin / des Leiters von Musikschulen, an denen mindestens 850 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 1, 3, 4 und 5)

Entgeltgruppe 13

1. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als Leiterinnen oder Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 850 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 1, 3, 4, 5 und 8)

2. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Musikschulen, an denen mindestens 1470 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 1, 3, 4 und 5)

Entgeltgruppe 14

1. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als Leiterinnen oder Leiter von Musikschulen, an denen mindestens 1470 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 1, 3, 4, 5 und 8)“

2. Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Beschäftigten der Entgeltgruppe 15.

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 1, 3 und 5)

Entgeltgruppe 15

Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer als Leiterinnen oder Leiter von Musikschulen, deren Tätigkeit sich aufgrund der Größe und Bedeutung der Schule wesentlich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 1, 3 und 5)

Protokollerklärungen:

1. Musikschullehrerinnen und -lehrer sind an Musikschulen im Sinne der Protokollerklärung Nr. 5 tätige Beschäftigte, die
 - a) nach einem achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik,
 - b) nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie den künstlerischen Teil der künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium,
 - c) an einer staatlichen Hochschule für Musik die Prüfung für Diplom-Musiklehrer,
 - d) eine staatliche Musiklehrerprüfung im Sinne der Rahmenprüfungsordnung für die staatlichen Privatmusiklehrer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1958) oder eine Prüfung im Sinne der Empfehlung der Kultusministerkonferenz über Rahmenbestimmungen für die Ausbildung und Prüfung von Lehrern an Musikschulen und selbstständigen Musiklehrern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. November 1984),
 - e) eine einer Prüfung im Sinne des Buchstaben d gleichwertige Prüfung (z.B. Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Wahlfach Musik oder die B-Prüfung als Kirchenmusiker) mit Erfolg abgelegt haben.
2. Den Musikschullehrerinnen und -lehrern im Sinne des Buchstaben e stehen gleich Beschäftigte,
 - a) denen nach Landesrecht die Bezeichnung „staatlich anerkannte Musikschullehrerin“ oder „staatlich anerkannter Musiklehrer“ verliehen worden ist,
 - b) die keine Prüfung abgelegt haben, jedoch eine entsprechende Ausbildung nachweisen und die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen die Tätigkeit von Musikschullehrerinnen und -lehrern ausüben.
3. Die Beschäftigten erhalten, solange sie aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen Fachbereich, in dem mindestens 150 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden, zu betreuen haben, eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 76,69 Euro.
4. Die Eingruppierung nach dem jeweiligen Tätigkeitsmerkmal setzt voraus, dass die Beschäftigten durch ausdrückliche schriftliche Anordnung zur Betreuerin oder zum Betreuer des Fachbereichs, für den Unterricht in der studienvorbereitenden Ausbildung, zur Leiterin oder zum Leiter des Ensembles, zur Leiterin oder zum Leiter, zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters bzw. zur Leiterin oder zum Leiter der Zweigstelle der Musikschule bestellt worden sind.
5. Die Jahreswochenstunden sind dadurch zu ermitteln, dass die Unterrichtsstunden, die die Lehrkräfte der Musikschule (Leiterin oder Leiter, ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters, Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer sowie Beschäftigte in der Tätigkeit von Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern, ohne Rücksicht darauf, ob sie unter den TVöD fallen) im Schuljahr zu erteilen haben, in Unterrichtsminuten umgerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 45 und das Ergebnis durch die Zahl der Wochen geteilt wird, in denen während des Schuljahres Unterricht zu erteilen ist.
6. Musikschulen sind Bildungseinrichtungen, die die Aufgabe haben, ihre Schülerinnen und Schüler an die Musik heranzuführen, ihre Begabungen frühzeitig zu erkennen, sie individuell zu fördern und bei entsprechender Begabung ihnen gegebenenfalls eine studienvorbereitende Ausbildung zu erteilen.
7. Die studienvorbereitende Ausbildung setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler in mindestens einem Hauptfach und in mindestens einem Nebenfach bzw. einem Ergänzungsfach zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung einer Musikhochschule unterrichtet wird.
8. Zweigstellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind auch Einrichtungen mit einer anderen Bezeichnung (z.B. Bezirksstellen, Außenstellen).
9. Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Leiterinnen und Leiter von neu gegründeten Musikschulen, wenn damit zu rechnen ist, dass innerhalb von vier Jahren die geforderte Jahreswochenstundenzahl erreicht wird.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2023 in Kraft.

ABD Teil B, 4.
**(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte
an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Anwendung der Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. für Beschäftigte,
die bereits am 31.07.2023 in einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Schulträger standen,
der das ABD anwendet, sowie weitere Regelungen

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

1. a) „Der Inhalt der Anlagen A, B und C in Teil B, 4.1. wird gestrichen und unverändert als Anlagen A, B und C nach ABD Teil B, 4.2. Abschnitt B eingefügt.“
b) Den Überschriften der Anlagen A, B und C in Teil B, 4.1. wird jeweils der Klammerzusatz „(frei)“ angefügt.

2. Anlage D Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4.2.2.2.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „im Laufe des Kalenderjahres, das an das Ende des Beurteilungszeitraums anschließt,“ werden durch die Worte „im Laufe von 12 Monaten nach Ende des Beurteilungszeitraums“ ersetzt. Nach den Worten „oder sie“ werden die Worte „in diesem Zeitraum“ eingefügt.

- b) Nummer 4.5.1.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „eines Jahres“ werden durch die Worte „von drei Jahren“ ersetzt.

- c) Nummer 4.5.1.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „vier Kalenderjahre“ werden durch die Worte „fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 2
Änderungen des ABD Teil B, 4.2.

Das ABD Teil B, 4.2. wird wie folgt geändert:

1. Teil B, 4.2. wird wie folgt neu gefasst:

- a) Die Vorbemerkung wird gestrichen.
- b) Die Überschrift zu Abschnitt A wird wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt A – Regelungen zu Ein- und Höhergruppierungen sowie zum Übergangsrecht“

- c) Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1 Bestimmungen für Lehrkräfte mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31.07.2023

1Für die Ein- und Höhergruppierung von Lehrkräften mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31.07.2023 gelten §§ 2 bis 5 sowie Abschnitt B (Eingruppierungsregelungen). 2Als Beschäftigungsbeginn im Sinne des Satzes 1 gilt auch der unmittelbare Wechsel* von einem anderen Träger im Geltungsbereich des ABD; § 9 findet Anwendung.

**Eine Unterbrechung der Beschäftigung für den Zeitraum der Sommerferien 2023 ist unschädlich.“*

- d) Die bisherigen §§ 1 bis 4 werden §§ 2 bis 5.

- e) § 3 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach dem Wort „höhergruppiert“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(Bewährungsaufstieg)“.

bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.

- f) § 5 (neu) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.

- g) Nach § 5 werden folgende §§ 6 bis 9 eingefügt:

„§ 6 Bestimmungen für Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis bereits am 31.07.2023 bestand

Für Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber bereits am 31.07.2023 bestand und darüber hinaus fortbesteht, gelten §§ 7 bis 9.

§ 7 Neueingruppierung von Lehrkräften nach § 6*

(1) 1Lehrkräfte nach § 6 werden außer in den Fällen des § 9 mit Wirkung zum 01.01.2024 nach Abschnitt B neu eingruppiert. 2Eine Neufestsetzung der Stufe erfolgt außer in Fällen des Satzes 3 nicht. 3Erhält die Lehrkraft am 31.12.2023 eine Vergütung nach der Eingangsstufe einer Besoldungsgruppe und erfolgt die Eingruppierung zum 01.01.2024 in eine Besoldungsgruppe mit höherer Eingangsstufe, so beginnt die Laufzeit der höheren Eingangsstufe mit Wirkung zum 01.01.2024.

(2) Ist ein Bewährungsaufstieg nach den Anlagen A, B und C bereits erfolgt und ist nach Abschnitt B ein Bewährungsaufstieg in dieselbe höhere Besoldungsgruppe

vorgesehen, so wird die Lehrkraft mit Wirkung zum 01.01.2024 unmittelbar in die höhere Besoldungsgruppe eingruppiert.

- (3) ¹Liegen die Voraussetzungen für einen Bewährungsaufstieg am 01.01.2024 bereits vor, wird die Lehrkraft vorbehaltlich Absatz 4 unmittelbar in die höhere Besoldungsgruppe eingruppiert. ²Vordienstzeiten in derselben Tätigkeit, die aufgrund einer Eingruppierung gemäß Anlagen A oder B in einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückgelegt wurden, sind zu berücksichtigen. ³Satz 1 gilt auch für einen weiteren Bewährungsaufstieg.
- (4) ¹Vordienstzeiten nach § 4, die aufgrund der Regelung in Anlage C nicht anerkannt wurden, können nur auf Antrag berücksichtigt werden; der Antrag kann frühestens mit Wirkung ab 01.01.2024 gestellt werden und muss in Textform erfolgen. ²Sind unter Berücksichtigung der Vordienstzeiten nach § 4 die Voraussetzungen des § 3 bereits erfüllt, so wird die Lehrkraft ab dem auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Monatsersten in die entsprechende höhere Besoldungsgruppe eingruppiert, frühestens jedoch zum 01.01.2024. ³Liegt die letzte turnusmäßige Beurteilung länger als drei Jahre zurück, so ist für die Höhergruppierung eine Beurteilung erforderlich. ⁴Die Beurteilung erfolgt als Anlassbeurteilung zum Ablauf eines Jahres nach der Antragstellung, frühestens jedoch zum 31.12.2024, es sei denn, in diesem Zeitraum erfolgt eine turnusmäßige Beurteilung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2024 ruht.

**Eine Überprüfung der bisherigen Eingruppierung findet in diesem Zusammenhang nicht statt.*

§ 8 Höhergruppierung von Lehrkräften nach § 6

- (1) ¹Für die Höhergruppierung von Lehrkräften nach § 6 gelten bis zum 31.12.2023 die Anlagen A, B und C, ab dem 01.01.2024 gilt § 3. ²§ 7 Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt.
- (2) ¹Ändert sich die Besoldungsgruppe durch die Neueingruppierung nicht und war bei der bisherigen Eingruppierung nach Anlage A oder B eine kürzere Bewährungszeit vorgesehen als bei der Eingruppierung nach Abschnitt B, gilt diese kürzere Bewährungszeit unter Berechnung der Vordienstzeiten nach Anlage C, es sei denn, die längere Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren der jeweiligen Fallgruppe des Abschnitts B unter Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 4 ist günstiger. ²Für die Berücksichtigung von Vordienstzeiten gilt § 7 Absatz 4 Satz 1.
- (3) Wird die Lehrkraft nach § 7 Absatz 2 unmittelbar in die höhere Besoldungsgruppe eingruppiert, gilt der Zeitpunkt des bereits zuvor erfolgten Bewährungsaufstiegs als Zeitpunkt des ersten Bewährungsaufstiegs nach dem ab dem 01.01.2024 geltenden Recht.

§ 9 Regelung für Fälle, in denen sich bei Neueingruppierung eine niedrigere Besoldungsgruppe ergeben würde

1Wäre die Lehrkraft nach Abschnitt B einer Fallgruppe zuzuordnen, aus der sich eine niedrigere als die bisherige Besoldungsgruppe ergibt, bestimmt sich die Eingruppierung und ein eventueller Bewährungsaufstieg weiterhin nach den Anlagen A, B und C. 2Dies gilt auch bei einem Wechsel an eine Schule derselben Schulart eines anderen Schulträgers im Geltungsbereich des ABD.“

h) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) In Teil 2 (Mittelschulen) sowie Teil 3 (Realschulen) werden jeweils in Fallgruppe 6.1 nach den Worten „(Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften)“ die Wörter „oder für Informationstechnologie“ eingefügt.

i) Teil 5 (Berufliche Schulen) Fallgruppe 6.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Besoldungsgruppe A 10“ werden die Worte „mit Zulage*“ angefügt.

bb) Vor dem Klammerhinweis auf die Protokollerklärungen wird folgende *Fußnote eingefügt:

„*In Stufe 2 beträgt die Zulage 160 Euro; dieser Betrag nimmt an prozentualen Besoldungserhöhungen teil. In den folgenden Stufen beträgt die Zulage die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. August 2023 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.
**(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte
an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Anpassung der Regelungen für Lehrkräfte in der Systembetreuung
sowie weitere Regelungen

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

3. ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 4 wird Folgendes geändert:

aa) In Absatz 4 wird der bisherige Satz der Satz 1 und erhält die Satznummer 1.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„2Für Systembetreuer/-innen an Gymnasien gilt Nr. 5 b Absatz 1 entsprechend.“

cc) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „Protokollnotiz zu Absatz 4“ mit den Wörtern „Satz 1“ ergänzt.

b) Nr. 5 b wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) 1Hauptverantwortliche Systembetreuer/-innen erhalten bei vorwiegend alleiniger Betreuung (ohne wesentliche Unterstützung durch Administrationskräfte auf Trägerebene und/oder regelmäßig betreuende Fachfirmen) der schulischen IT-Ausstattung an einer oder mehreren Schulen bei insgesamt

bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	drei Anrechnungsstunden,
bei bis zu 720 Schülerinnen und Schülern	vier Anrechnungsstunden,
bei bis zu 1080 Schülerinnen und Schülern	fünf Anrechnungsstunden
und ab 1081 Schülerinnen und Schülern	sechs Anrechnungsstunden.

2Hauptverantwortliche Systembetreuer/-innen erhalten bei gemeinsamer, koordinierender Betreuung der schulischen IT-Ausstattung mit Administrationskräften auf Trägerebene und/oder regelmäßig betreuenden Fachfirmen an einer oder mehreren Schulen mit insgesamt

bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	zwei Anrechnungsstunden,
bei bis zu 720 Schülerinnen und Schülern	drei Anrechnungsstunden,
bei bis zu 1080 Schülerinnen und Schülern	vier Anrechnungsstunden
und ab 1081 Schülerinnen und Schülern	fünf Anrechnungsstunden.

3Hauptverantwortliche Systembetreuer/-innen erhalten bei ausschließlich

pädagogisch-didaktischer Aufgabenstellung im Bereich der unterrichtsbezogenen IT einer oder mehrerer Schulen

bei insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern eine Anrechnungsstunde,
bei mehr als 360 Schülerinnen und Schülern zwei Anrechnungsstunden.

4Beim Einsatz mehrerer Lehrkräfte in der Systembetreuung sind die Anrechnungsstunden dem Tätigkeitsumfang entsprechend aufzuteilen. 5In besonderen Belastungssituationen, die der Träger feststellt, sollen zeitlich befristet weitere Anrechnungsstunden gewährt werden.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1Als schulische IT-Ausstattung im Sinne dieser Regelung ist die Hard- und Software gemeint, die für die unterrichtliche und erzieherische / pädagogische Arbeit genutzt wird.

2Hauptverantwortliche Systembetreuer/-innen sollen bei schulorganisatorischer Möglichkeit von einer Klassenleitung freigestellt werden.

3Schülerinnen und Schüler mehrerer betreuter Schulen auch unterschiedlicher Schularten werden für die Berechnung der Anrechnungsstunden zusammengezählt.

4Eine alleinige Betreuung liegt vor, wenn der Umfang der Unterstützung durch Administrationskräfte auf Trägerebene und / oder regelmäßig betreuende Fachfirmen höchstens 25% der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Systembetreuung ausmacht.

5Eine ausschließlich pädagogisch-didaktische Tätigkeit einer Lehrkraft in der Systembetreuung setzt voraus, dass die Beschränkung auf diese Tätigkeit per Dienstanweisung in Textform angeordnet wurde.“

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird Folgendes ergänzt bzw. geändert:

aaa) Vor den Wörtern „Systembetreuer/-innen“ wird das Wort „Hauptverantwortliche“ eingefügt.

bbb) Nach den Wörtern „Systembetreuer/-innen“ werden die Worte „nach Absatz 1“ eingefügt.

ccc) Die Zahl „720“ wird durch die Zahl „540“ ersetzt.

cc) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Satz 1:

Bei überwiegender Tätigkeit an der Realschule werden Schülerinnen und Schüler mehrerer betreuter Schulen auch unterschiedlicher Schularten zusammengezählt.“

dd) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) 1Die hauptverantwortlichen Systembetreuer/-innen sind verpflichtet, in angemessenem Umfang Fortbildungen im Bereich der Systembetreuung an der eigenen Schule oder darüber hinaus durchzuführen. 2Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung der Schulleitung, des Kollegiums und der Fachschaften in IT- und Medienangelegenheiten, die Vernetzung mit Beratungs- und Fachstellen auf Träger- und regionaler Ebene sowie ggf. weitere von der Schulleitung zugewiesene fachspezifische Aufgabenbereiche.“

ee) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aaa) „Der bisher einzige Satz wird zu Satz 1 und erhält die Satznummer 1.“

bbb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„2Voraussetzung für die Tätigkeit als Schulpsychologin / Schulpsychologe ist ein abgeschlossenes Studium der Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt nach LPO I.“

4. ABD Teil B, 4.1.2. wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 b wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) 1Hauptverantwortliche Systembetreuer/-innen erhalten bei vorwiegend alleiniger Betreuung (ohne wesentliche Unterstützung durch Administrationskräfte auf Trägerebene und/oder regelmäßig betreuende Fachfirmen) der schulischen IT-Ausstattung an einer oder mehreren Schulen

bei insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	drei Anrechnungsstunden,
bei bis zu 720 Schülerinnen und Schülern	vier Anrechnungsstunden,
bei bis zu 1080 Schülerinnen und Schülern	fünf Anrechnungsstunden
und ab 1081 Schülerinnen und Schülern	sechs Anrechnungsstunden.

2Hauptverantwortliche Systembetreuer/-innen erhalten bei gemeinsamer, koordinierender Betreuung der schulischen IT-Ausstattung mit Administrationskräften auf Trägerebene und/oder regelmäßig betreuenden Fachfirmen an einer oder mehreren Schulen

mit insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	zwei Anrechnungsstunden,
bei bis zu 720 Schülerinnen und Schülern	drei Anrechnungsstunden,
bei bis zu 1080 Schülerinnen und Schülern	vier Anrechnungsstunden
und ab 1081 Schülerinnen und Schülern	fünf Anrechnungsstunden.

3Hauptverantwortliche Systembetreuer/-innen erhalten bei ausschließlich pädagogisch-didaktischer Aufgabenstellung im Bereich der unterrichtsbezogenen IT einer oder mehrerer Schulen

bei insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	eine Anrechnungsstunde,
bei mehr als 360 Schülerinnen und Schülern	zwei Anrechnungsstunden.

4Beim Einsatz mehrerer Lehrkräfte in der Systembetreuung sind die Anrechnungsstunden dem Tätigkeitsumfang entsprechend aufzuteilen. 5In besonderen Belastungssituationen, die der Träger feststellt, sollen zeitlich befristet weitere Anrechnungsstunden gewährt werden.

Protokollnotizen zu Absatz 3:

1Als schulische IT-Ausstattung im Sinne dieser Regelung ist die Hard- und Software gemeint, die für die unterrichtliche und erzieherische / pädagogische Arbeit genutzt wird.

2Hauptverantwortliche Systembetreuer/-innen sollen bei schulorganisatorischer Möglichkeit von einer Klassenleitung freigestellt werden.

3Schülerinnen und Schüler mehrerer betreuter Schulen auch unterschiedlicher Schularten werden

für die Berechnung der Anrechnungsstunden zusammengezählt.

4Eine alleinige Betreuung liegt vor, wenn der Umfang der Unterstützung durch Administrationskräfte auf Trägerebene und / oder regelmäßig betreuende Fachfirmen höchstens 25% der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Systembetreuung ausmacht.

5Eine ausschließlich pädagogisch-didaktische Tätigkeit einer Lehrkraft in der Systembetreuung setzt voraus, dass die Beschränkung auf diese Tätigkeit per Dienstanweisung in Textform angeordnet wurde.“

bb) In Absatz 3 werden folgende Sätze 6 und 7 eingefügt:

„6Die hauptverantwortlichen Systembetreuer/-innen sind verpflichtet, in angemessenem Umfang Fortbildungen im Bereich der Systembetreuung an der eigenen Schule oder darüber hinaus durchzuführen. 7Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung der Schulleitung, des Kollegiums und der Fachschaften in IT- und Medienangelegenheiten, die Vernetzung mit Beratungs- und Fachstellen auf Träger- und regionaler Ebene sowie ggf. weitere von der Schulleitung zugewiesene fachspezifische Aufgabenbereiche.“

cc) Der Absatz 2 wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2:

Voraussetzung für die Tätigkeit als Schulpsychologin / Schulpsychologe ist ein abgeschlossenes Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt nach LPO I.“

5. ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 b wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) 1Hauptverantwortliche Systembetreuer/-innen erhalten bei vorwiegend alleiniger Betreuung (ohne wesentliche Unterstützung durch Administrationskräfte auf Trägerebene und/oder regelmäßig betreuende Fachfirmen) der schulischen IT-Ausstattung an einer oder mehreren Schulen

bei insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	drei Anrechnungsstunden,
bei bis zu 720 Schülerinnen und Schülern	vier Anrechnungsstunden,
bei bis zu 1080 Schülerinnen und Schülern	fünf Anrechnungsstunden
und ab 1081 Schülerinnen und Schülern	sechs Anrechnungsstunden.

2Hauptverantwortliche Systembetreuer/-innen erhalten bei gemeinsamer, koordinierender Betreuung der schulischen IT-Ausstattung mit Administrationskräften auf Trägerebene und/oder regelmäßig betreuenden Fachfirmen an einer oder mehreren Schulen

mit insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	zwei Anrechnungsstunden,
bei bis zu 720 Schülerinnen und Schülern	drei Anrechnungsstunden,
bei bis zu 1080 Schülerinnen und Schülern	vier Anrechnungsstunden
und ab 1081 Schülerinnen und Schülern	fünf Anrechnungsstunden.

3Hauptverantwortliche Systembetreuer/-innen erhalten bei ausschließlich pädagogisch-didaktischer Aufgabenstellung im Bereich der unterrichtsbezogenen

IT einer oder mehrerer Schulen
bei insgesamt bis zu 360 Schülerinnen und Schülern eine Anrechnungsstunde,
bei mehr als 360 Schülerinnen und Schülern zwei Anrechnungsstunden.

4Beim Einsatz mehrerer Lehrkräfte in der Systembetreuung sind die Anrechnungsstunden dem Tätigkeitsumfang entsprechend aufzuteilen. 5In besonderen Belastungssituationen, die der Träger feststellt, sollen zeitlich befristet weitere Anrechnungsstunden gewährt werden.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1Als schulische IT-Ausstattung im Sinne dieser Regelung ist die Hard- und Software gemeint, die für die unterrichtliche und erzieherische / pädagogische Arbeit genutzt wird.

2Hauptverantwortliche Systembetreuer/-innen sollen bei schulorganisatorischer Möglichkeit von einer Klassenleitung freigestellt werden.

3Schülerinnen und Schüler mehrerer betreuter Schulen auch unterschiedlicher Schularten werden für die Berechnung der Anrechnungsstunden zusammengezählt.

4Eine alleinige Betreuung liegt vor, wenn der Umfang der Unterstützung durch Administrationskräfte auf Trägerebene und / oder regelmäßig betreuende Fachfirmen höchstens 25% der Tätigkeit einer Lehrkraft in der Systembetreuung ausmacht.

5Eine ausschließlich pädagogisch-didaktische Tätigkeit einer Lehrkraft in der Systembetreuung setzt voraus, dass die Beschränkung auf diese Tätigkeit per Dienstanweisung in Textform angeordnet wurde.“

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird Folgendes ergänzt bzw. geändert:

aaa) Vor den Wörtern „Systembetreuer/-betreuerinnen“ wird das Wort „Hauptverantwortliche“ eingefügt.

bbb) Die Zahl „720“ wird durch die Zahl „540“ ersetzt.

cc) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Satz 1:

Bei überwiegender Tätigkeit an der Grund- bzw. Mittelschule werden Schülerinnen und Schüler mehrerer betreuter Schulen auch unterschiedlicher Schularten zusammengezählt.“

dd) Absatz 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„(3) 1Die hauptverantwortlichen Systembetreuer/innen sind verpflichtet, in angemessenem Umfang Fortbildungen im Bereich der Systembetreuung an der eigenen Schule oder darüber hinaus durchzuführen. 2Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung der Schulleitung, des Kollegiums und der Fachschaften in IT- und Medienangelegenheiten, die Vernetzung mit Beratungs- und Fachstellen auf Träger- und regionaler Ebene sowie ggf. weitere von der Schulleitung zugewiesene fachspezifische Aufgabenbereiche.“

ee) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aaa) „Der bisherige Satz wird Satz 1 und erhält die Satznummer 1.“

bbb) Nach dem neuen Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„2Voraussetzung für die Tätigkeit als Schulpsychologin/Schulpsychologe ist ein abgeschlossenes Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt nach LPO I.“

Artikel 2 **Änderungen des ABD Teil B, 4.3.**

Das ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt geändert:

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

a) Der bisherige Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1Hauptverantwortlichen Systembetreuerinnen/Systembetreuern an Realschulen nach Teil B, 4.1.1. Nr. 5 b Absatz 1 bzw. an Grund- und Mittelschulen nach Teil B, 4.1.3. Nr. 5 b Absatz 1, die die Tätigkeit an einer oder mehreren Schulen mit insgesamt über 540 Schülerinnen und Schülern ausüben, wird das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ nach dreijähriger Bewährung eingeräumt.“

b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3Die Einräumung des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ als qualifizierte Beratungslehrerin / qualifizierter Beratungslehrer an Realschulen setzt das Bestehen der Erweiterungsprüfung als Beratungslehrkraft gemäß LPO I, eine Tätigkeit als Beratungslehrkraft an einer Schule oder mehreren Schulen mit insgesamt über 540 Schülerinnen und Schülern sowie eine dreijährige Bewährung voraus.“

c) Nach Satz 3 werden folgende neuen Sätze 4 und 5 angefügt:

„4Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung „Beratungsrektorin/Beratungsrektor“ als Schulpsychologin/Schulpsychologe an Realschulen wird nach dreijähriger Bewährung eingeräumt. 5Für das Erfordernis der Bewährung gilt ABD Teil B, 4.1.1. Nr. 5 b Absatz 8.“

3. In § 6 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Einräumung des Rechts zum Führen der Berufsbezeichnung „Fachoberlehrer/Fachoberlehrerin“ in Besoldungsgruppe A 12 der für Beamte des Freistaats Bayern gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung für Lehrkräfte als hauptverantwortliche Systembetreuer/Systembetreuerinnen an Realschulen nach ABD Teil B, 4.1.1. Nr. 5 b Absatz 1 bzw. an Grund- und Mittelschulen nach Teil B, 4.1.3. Nr. 5 b Absatz 1 setzt eine Tätigkeit an einer oder mehreren Schulen mit insgesamt über 540 Schülerinnen und Schülern sowie eine dreijährige Bewährung voraus. Für das Erfordernis der Bewährung gilt ABD Teil B, 4.1.1. Nr. 5 b Absatz 8. “

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. August 2023 in Kraft. Sie sind zunächst befristet bis 31. Juli 2026.

ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)

ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)

ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)

hier: Orts- und Familienzuschlag sowie Anpassungszulage

Artikel 1

Änderung des ABD Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3.

Das ABD Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3. wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 wird nach Absatz 2 folgende Protokollnotiz vor der Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 2 hinzugefügt:

„Protokollnotiz zu Nr. 6 Absatz 2 Satz 1:
Artikel 109 Absatz 3 BayBesG findet Anwendung.“

2. In Nr. 6 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) 1Ansprüche nach Art. 109 Absatz 1 Satz 1 BayBesG bestehen nicht. 2Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.04.2023 begonnen hat und am 01.04.2023 besteht, erhalten ab dem 01.04.2023 (Auszahlungsbeginn spätestens im April 2024) eine Anpassungszulage. 3Diese Zulage wird in der Höhe des Betrags gewährt, um den der Orts- und Familienzuschlag bei entsprechender Anwendung der Art. 35 bis 37 BayBesG in der am 01.04.2023 geltenden Fassung, bezogen auf den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.03.2023, den entsprechend Art. 35 bis 37 BayBesG in der jeweils geltenden Fassung tatsächlich gewährten Familienzuschlag übersteigt. 4Für die Berechnung der Höhe finden Art. 109 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 BayBesG entsprechende Anwendung. 5Die Anpassungszulage wird grundsätzlich in monatlichen Teilbeträgen gewährt. 6Die Anzahl der Teilbeträge darf höchstens der Zahl der Monate entsprechen, in denen der Orts- und Familienzuschlag bei entsprechender Anwendung der Art. 35 bis 37 BayBesG in der am 01.04.2023 geltenden Fassung den entsprechend der Art. 35 bis 37 BayBesG in der jeweils geltenden Fassung tatsächlich gewährten Familienzuschlag übersteigt. 7Im Falle der Beendigung oder der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses (insbesondere Sonderurlaub und Elternzeit) nach dem 01.04.2023 und vor Ablauf des sich aus Satz 6 ergebenden Zeitraumes erfolgt ein Ausgleich des Restbetrages durch eine Einmalzahlung. 8Im Falle einer Beendigung eines Arbeitsverhältnisses vor dem 01.04.2023 und einem unmittelbaren Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber, der das ABD anwendet, besteht der Anspruch für den gesamten Zeitraum nach Satz 2 gegenüber dem neuen Arbeitgeber, sofern für das Arbeitsverhältnis weiterhin ABD Teil B, 4.1. gilt.“

Protokollnotiz zu Nr. 6 Absatz 2a Satz 2:
Artikel 109 Absatz 1 BayBesG findet für die Anpassungszulage entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2023 in Kraft.

**ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von
Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**

**ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von
Lehrkräften an beruflichen Schulen)**

**ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von
Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)**

hier: Mehrarbeit

Artikel 1

Änderung des ABD Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3.

Das ABD Teil B, 4.1.1., 4.1.2 und 4.1.3. wird wie folgt geändert:

Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:

In Nr. 4 wird die Protokollnotiz zu Absatz 3 um folgende Sätze 4 und 5 ergänzt:

„4Für die Ermittlung von ausgleichspflichtigen Mehrarbeitsstunden wird auch die Vertretungstätigkeit im Ganztagsbereich herangezogen. 5Dabei werden 90 Minuten Einsatz im offenen oder gebundenen Ganztage wie eine Unterrichtsstunde gewertet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2023 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)

ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)

ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)

hier: Vergütung von Reisekosten bei Fortbildungen

Artikel 1

Änderung des ABD Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3.

Das ABD Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3. wird wie folgt geändert:

Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

In Nr. 3 wird folgende Protokollnotiz zu Satz 3 hinzugefügt:

„Protokollnotiz zu Satz 3:

Die für Lehrkräfte des Freistaats Bayern durch KMS III.7 – 5 P4112 – 6. 30 234 vom 7. April 2004 geltende Beschränkung von Wegstrecken- bzw. Mitnahmeentschädigungen findet keine Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2023 in Kraft.

ABD Teil F, 15.
(Sonderregelung zur Dienstzulage
des Schulwerkes der Diözese Augsburg)

hier: Anpassung aufgrund der Neufassung der Eingruppierungsregelungen sowie
Verlängerung

Artikel 1
Änderung des ABD Teil F, 15.

Das ABD Teil F, 15. wird wie folgt geändert:

1. Im Klammerzusatz wird die Angabe „31. August 2023“ durch „31. Dezember 2023“ ersetzt.
2. In Satz 1 wird nach den Worten „zur Erzieherin/zum Erzieher“ der Einschub „, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.08.2023 begonnen hat und über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht,“ eingefügt.
3. In Satz 3 werden nach dem Wort „befristet“ die Worte „auf die Geltungsdauer dieser Regelung“ eingefügt.
4. In Satz 3 werden die Worte „bzw. einer Neuregelung der Eingruppierungsrichtlinien für Lehrkräfte an beruflichen Schulen (ABD Teil B, 4.1. SR-L, Anlage A) durch die Kommission“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

ABD Teil D, 1a.
**(Regelung zur Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem
Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener
und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an
Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen)**
hier: Änderung der Anlage zu § 2 Absatz 1 (Musterselbstauskunft)

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil D, 1a.

Das ABD Teil D, 1a. wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird im Klammerausdruck die Angabe „April 2021“ durch „September 2023“ ersetzt.
2. Im 2. Spiegelstrich wird der Ausdruck „184k“ durch „184l“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

ABD Teil D, 4. § 16
(Arbeitszeitkontenregelung)
hier: Verlängerung Regelung

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil D, 4.

Das ABD Teil D, 4. § 16 wird wie folgt geändert:

In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „31.08.2023“ durch „31.08.2028“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

ABD Teil D, 9.
(Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen)
hier: Erhöhung der Wegstreckenentschädigung

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil D, 9.

ABD Teil D, 9. wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird die Angabe „0,15 €“ durch die Angabe „0,17 €“ ersetzt.

2. In Nr. 3 wird die Angabe „0,09 €“ durch die Angabe „0,10 €“ ersetzt.

3. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Fahrrads oder elektrisch betriebenen, zweirädrigen Fahrzeugs 0,10 €.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

ABD Teil D, 19.
**(Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen
Verbraucherpreise (Inflationsausgleich))**

hier: Ergänzung der Umsetzung des Tarifvertrags über Sonderzahlungen
zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)
vom 22. April 2023

Artikel 1
Einfügung von ABD Teil D, 19.

Das ABD Teil D wird wie folgt geändert:

Nach ABD Teil D, 18. wird folgender Teil D, 19. neu eingefügt:

**„D, 19. Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen
Verbraucherpreise (Inflationsausgleich)**

§ 1 Geltungsbereich

1Diese Regelung gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der Teile A, 1., E. 1., E, 2., E, 4. und E, 5. fallen. 2Ausgenommen sind Beschäftigte, auf die die Teile B, 4. und B, 6. Anwendung finden.

§ 2 Inflationsausgleich 2023

(1) Beschäftigte erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) 1Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt 1.240 Euro. 2Im Anwendungsbereich von Teile E, 1., E, 2., E, 4. und E, 5. beträgt der Inflationsausgleich 620 Euro. 3§ 24 Absatz 2 Teil A, 1. gilt entsprechend. 4Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023.

§ 3 Monatliche Sonderzahlungen

(1) 1Beschäftigte erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. 2Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. 3Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) 1Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt für Beschäftigte 220 Euro. 2Im Anwendungsbereich von Teile E, 1., E, 2., E, 4. und E, 5. beträgt die Höhe der monatlichen -Sonderzahlung 110 Euro. 3§ 24 Absatz 2 Teil A, 1. gilt entsprechend.

4Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

(1) 1Der Inflationsausgleich nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. 2Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(2) 1Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 Teil A, 1. genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 Teil A, 1.), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. 2Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 12, 12a Teil E, 1., §§ 10, 11, 12 Teil E, 2. sowie §§ 9, 12, 12a Teil E, 4. 3Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Niederschriftserklärungen

Zu § 2 Absatz 2:

Die Kommission ist sich einig, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des Teils D, 6a. fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023 haben, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

Zu § 3 Absatz 2:

Die Kommission ist sich einig, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des Teils D, 6a. fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung haben, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 18. Mai 2023 in Kraft.

ABD Anhang II (Ordnung für Schlichtungsverfahren)

hier: Änderungen in Folge der Neufassung der Musterschlichtungsordnung
sowie Folgeänderungen in Teil A, 1. und Teil E, 1.

Artikel 1 Änderungen der Ordnung für Schlichtungsverfahren

Die Ordnung für Schlichtungsverfahren wird folgt geändert:

1. Der Eingangssatz wird gestrichen und in der Überschrift wird das Wort „Mitarbeitern“ durch „Beschäftigten“ ersetzt. Anschließend wird in der Zwischenüberschrift „I.“ das Wort „Die“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Diözesane Schlichtungsstelle“.

(2) Sie hat ihren Sitz beim Bischöflichen Ordinariat bzw. Bischöflichen Konsistorium (Offizialat)“.

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen sowie im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Diözese haben.

(2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Beschäftigten und ihren Dienstgebern aus dem Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen Diözesen (ABD) unterfallen. Sie ist auch zuständig für Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis.

(3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung des ABD in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für die Beschäftigten nachteilige Abweichung vom ABD erfolgt ist.

(4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Absatz 2 haben Vorrang.

(5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.

(6) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.“

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus mindestens einer Kammer.

(2) 1Jede Kammer besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. 2Eine/Ein stellvertretende/r Vorsitzende/r vertritt die/den Vorsitzenden/n in den Fällen, in denen diese/r ihr/sein Amt nicht wahrnehmen kann. 3Hierfür erstellt die/der Vorsitzende nach Anhörung der/des stellvertretenden Vorsitzenden einen Geschäftsverteilungsplan. 4Dieser ist spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich festzulegen.

(3) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Absatz 4.“

5. Der bisherige § 4 wird zu § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7 Rechtsstellung, Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.

(2) 1Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. 2Der/Dem Vorsitzenden und der/dem/den stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) 1Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. 2Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.

(4) 1Die/Der Vorsitzende belehrt die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. 2Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.

(5) 1Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. 2Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. 3Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. 4Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. 5Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen.

(6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.“

6. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Vorsitzende/r und Beisitzer/innen

(1) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

(2) 1Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. 2Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.

(3) Je drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer müssen aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Dienstgeber stammen und im Zeitpunkt der Berufung im kirchlichen Dienst stehen.“

7. Der bisherige § 5 wird neu zu § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8 Amtszeit

(1) 1Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. 2Die Amtszeit der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer beginnt mit der Amtszeit der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.

(4) Das Amt eines Mitglieds endet,
1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
2. wenn Gründe vorliegen, die bei einer/einem Beschäftigten zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.

(5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nach-Ernennung für den Rest der Amtszeit statt.“

8. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Ernennung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

(1) 1Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Beisitzerinnen und Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. 2Kommt ein gemeinsamer Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n nach vorheriger Anhörung aller diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bereich der verfassten Kirche der Diözese.

(2) Die Ernennungen sind den Beisitzerinnen und Beisitzern bekannt zu geben.“

9. §§ 5a und 6 werden gestrichen.

10. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Benennung der Beisitzer

(1) 1Die drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer aus dem Bereich der Beschäftigten sowie ein/e Vertreter bzw. Vertreterin für den Fall der Verhinderung werden von der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen der Diözese benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben. 2Bestehen mehrere diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bereich der verfassten Kirche der Diözese einigen sich diese auf eine Liste mit Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

(2) Die drei Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber sowie ein/e Vertreter/in für den Fall der Verhinderung werden vom Generalvikar benannt

(3) Wiederholte Benennung ist möglich.“

11. Der bisherige § 7 wird neu zu § 10 und wie folgt gefasst:

„§ 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

(1) Beteiligte am Verfahren sind

1. Antragstellerin bzw. Antragsteller
2. Antragsgegnerin bzw. Antragsgegner

(2) 1Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. 2Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.“

Die Zwischenüberschrift

„II. Schlichtungsverfahren“ wird vor § 10 eingefügt.

12. Die §§ 7a und 7b werden gestrichen.

13. Der bisherige § 8 wird neu zu § 11 und wie folgt gefasst:

„§ 11 Antragsgrundsatz

(1) 1Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. 2Antragsbefugt sind betroffene Beschäftigte oder Dienstgeber. 3Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/ den Vorsitzenden der jeweiligen Kammer der Schlichtungsstelle zu richten. 4Diese/r hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.

(2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

(3) Gelingt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.“

14. Der bisherige § 9 wird neu zu § 12 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1Der Antrag muss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, die Antragsgegnerin bzw. den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten.“

In Satz 2 wird die Einfügung „(§ 16 Absatz 1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/der Vorsitzende die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist anzufordern.“

15. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9 Geschäftsstelle

(1) 1Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. 2Sitz der Geschäftsstelle ist beim Bischöflichen Ordinariat bzw. Bischöflichen Konsistorium (Offizialat).

(2) 1Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der/des Vorsitzenden. 2Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt die Diözese.“

16. Der bisherige § 10 wird neu zu § 13 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Der“ gestrichen und es werden dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „Die Antragstellerin bzw. der“ vorangestellt.

In Satz 2 werden die Wörter „schriftliche“ und „dem Vorsitzenden“ gestrichen und nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.

Folgender Satz 3 wird angefügt:

„3Die/Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Den Wörtern „den Antragssteller“ werden die Wörter „die Antragsstellerin bzw.“ und den Wörtern „der Antragsgegner“ die Wörter „die Antragsgegnerin bzw.“ vorangestellt.

17. Der bisherige § 11 wird neu zu § 14 und wie folgt gefasst:

„§ 14 Zurückweisung des Antrags

1Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. 2Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.“

18. Die bisherigen §§ 12, 13 und 14 werden gestrichen.

19. Der bisherige § 15 wird neu zu § 17 und wie folgt gefasst:

„§ 17 Mündliche Verhandlung

(1) 1Die/Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, die Antragsgegnerin bzw. den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. 2Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.

(2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.

(3) Die/Der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) 1Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einer/einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. 2Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.

(5) 1In der mündlichen Verhandlung müssen Antragstellerin bzw. Antragsteller und Antragsgegnerin bzw. Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. 2Die/Der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. 3Bei Nichterscheinen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers erklärt die/der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. 4Bei Nichterscheinen der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.“

20. Es wird folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15 Vorbereitung des Verfahrens

(1) 1Die/Der Vorsitzende trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. 2Die/Der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. 3Sie/Er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.

(2) 1Die/Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an die Antragsgegnerin bzw. den Antragsgegner mittels Empfangsbekanntnisses. 2Zugleich ist die Antragsgegnerin bzw. der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.

(3) Die/Der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand so weit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens aber im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.
*

(4) 1Die zuständige Kammer bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. 2Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden oder der/dem gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden sowie - abwechselnd - nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer - aus je einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer aus dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Dienstgeber. 3Den Vorsitz hat die/der Vorsitzende der Kammer oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

*Die notwendigen Unterlagen gemäß Absatz 3 sollen den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.“

21. Der bisherige § 16 wird neu zu § 18 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit es erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeuginnen bzw. Zeugen und vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten und sieht Urkunden ein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden dem Wort „des“ das Wort „der“ und das Zeichen „/“ vorangestellt.
In Satz 3 werden den Worten „Antragsteller“ und „Antragsgegner“ die Wörter „Antragstellerin bzw.“ und „Antragsgegnerin bzw.“ vorangestellt.

22. Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:

„§ 16 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

(1) 1Die/Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken.
2Sie/Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

(2) 1Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt die/der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. 2Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.“

23. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden gestrichen.

24. Der bisherige § 19 wird neu zu § 23 und wie folgt gefasst:

„§ 23 Kosten des Verfahrens

(1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

(2) Beteiligten sowie Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung der bayerischen Diözesen auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.

(3) 1Zeuginnen bzw. Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. 2Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.

(4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder einer/eines Bevollmächtigten selbst.

(5) 1Beteiligte, die das Schlichtungsverfahren durch eine/einen Bevollmächtigten führen, erhalten auf Antrag Kostenhilfe, wenn die Hinzuziehung notwendig oder

zweckmäßig ist und der Antrag auf Schlichtung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet. 2Der Antrag ist bei der Schlichtungsstelle zu stellen. 3Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Bewilligung nach vorheriger Anhörung der Beteiligten.“

Vor § 23 wird folgende Überschrift eingefügt:

„III. Kosten des Verfahrens, Gemeinsame Schlichtungsstelle, Schlussbestimmungen“.

25. Der bisherige § 22 wird gestrichen.

26. Es werden folgende §§ 19 – 22 eingefügt:

„§ 19 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Absatz 2

(1) 1Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. 2Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.

(2) 1Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. 2Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) 1Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. 2Die/Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.

(4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Absatz 2 für gescheitert.

§ 20 Verfahren nach § 2 Absatz 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Absatz 3 mit Beschluss.

(2) 1Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. 2Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(5) 1Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. 2Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch die Beschäftigten bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.

(6) 1Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an die/den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. 2Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 21 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20

(1) 1Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. 2Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch die Beschäftigten bedarf.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 22 Ablehnung, Befangenheit

(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) 1Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die jeweilige Kammer der Schlichtungsstelle nach Anhörung der/des Betroffenen ohne ihre/seine Beteiligung. 2Ist die/der Vorsitzende der Kammer oder ihr/e/sein/e Stellvertreter/in Betroffene/r, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz der/des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. 3Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. 4Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(3) 1Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 14 Absatz 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. 2Andernfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.“

27. Der bisherige § 20 wird neu zu § 24 und wie folgt gefasst:

„Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt die Diözese.“

28. § 21 wird neu zu § 25 und wie folgt gefasst:

„§ 25 Übergangsregelung

1Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen ernannten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bleiben bis zum Ende der Amtszeit im Amt. 2Die benannten Beisitzerinnen bzw. Beisitzer bleiben bis zur Benennung der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer nach §§ 4 und 5 dieser Ordnung im Amt. 3Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die bis zum 31. August 2023 geltenden Regelungen fort.“

Artikel 2 Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt sowie die Worte „in den bayerischen (Erz-)Diözesen“ gestrichen.

Artikel 3 Änderung des ABD Teil E, 1.

Das ABD Teil E, 1. wird wie folgt geändert:

§ 6a wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt sowie die Worte „in den bayer. (Erz-)Diözesen“ gestrichen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. September 2023 in Kraft.